

Richtlinien für die Benutzung des Hallenbades Buseck

1. Zweck der Richtlinien

Zweck dieser Benutzungsrichtlinien ist, dass alle Besucher des Hallenbades Buseck gehalten sind, Ruhe, Reinlichkeit, Sicherheit und gesundheitlichen Erfolg zu gewährleisten.

2. Gültige Bestimmungen für das Hallenbad Buseck

2.1 Anerkennung

Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Richtlinien verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

2.2 Zulassung der Öffnungszeiten

- a) Die Benutzung ist jedem Mitglied gestattet. Ausgeschlossen sind Mitglieder, die nach ihrer körperlichen Verfassung, ins Besondere durch offene Wunden und Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Badeeinrichtungen mehr als üblich verunreinigt, Krankheiten verbreitet werden oder der Badebetrieb gefährdet wird.
- b) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
- c) Der Vorstand des Hallenbadvereins Buseck setzt die Öffnungszeiten so fest, dass das Bad grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung steht, besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- d) Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass, z. B. bei Überfüllung, technischen Störungen oder ungünstiger Witterung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn einer bestimmten Person oder Personengruppe aus besonderem Anlass eine ausschließliches Benutzungsrecht vertraglich eingeräumt wird.

2.3 Nutzungsberechtigung

- a) Der gültige Mitgliedsausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung des Bades.
- b) Verlorengegangene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 10,00 € ersetzt.
- c) Missbräuchliches Benutzen von Mitgliedsausweisen ziehen Einzug des Ausweises, Erlass eines Hausverbotes, Aberkennung der Mitgliedschaft und ggf. eine Strafanzeige nach sich.

2.4 Aushang

Öffnungszeiten, Badezeiten, Bedingungen für den Einlass und die maßgeblichen Teile dieser Richtlinien werden im Foyer des Bades ausgehängt.

2.5 Betreten mit Straßenschuhen

Die Umkleieräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

2.6 Umkleiden und Aufbewahren von Sachen und Gegenständen

- a) Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- b) Die Kleidung kann in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden.
- c) Geld oder Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Ihr Mitbringen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung ist ausgeschlossen, auch wenn Geld oder Wertsachen mit der Garderobe eingeschlossen wurden.

2.7 Fundsachen

Im Hallenbad gefundene Sachen sind dem Aufsichtspersonal abzuliefern; Das Aufsichtspersonal kann diese dem nachweislich Empfangsberechtigten zurück geben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Fundsachen.

2.8 Verhalten

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, wie es dem Zweck dieser Richtlinien (siehe Ziffer 1) und den guten Sitten entspricht. Nicht gestattet sind ins Besondere Lärmen, Kaugummikauen und Rauchen in sämtlichen Räumen sowie Verunreinigungen aller Art. Weiterhin untersagt ist das Mitbringen von Tieren.

- a) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.
- b) Fahrzeuge aller Art dürfen nur für die Zeit des Badbesuches auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
- c) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- d) Die Badeaufsicht ist befugt, Besucher bei Verletzungen des Hausrechts zu verweisen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
- e) Liegen grobe Verstöße vor, kann ein Hausverbot für das Hallenbad Buseck durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- f) Kein Benutzer hat das Recht auf zusätzliche Leistungen und bevorzugte Behandlung.
- g) Etwaige Beschwerden oder Wünsche sind dem aufsichtsführenden Personal gegenüber vorzubringen. Es schafft – sofern möglich – sofort Abhilfe.

2.9 Haftung

- a) Für Personen- und Sachschäden der Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal oder den sonstigen Beauftragten des Hallenbadvereins vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- b) Für die in Garderobenschränken eingeschlossene Garderobe wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 € beschränkt. Werden Kleidungsstücke ausserhalb von Einrichtungen aufbewahrt, tritt eine Haftung nicht ein. Für Fahrzeuge wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- c) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich beim Vorstand des Hallenbadvereins Buseck geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

2.10 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Bäder zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie Werbung während Veranstaltungen bedarf der vertraglichen Vereinbarung mit dem Vorstand des Hallenbadvereins.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Einlass-Schluss

Einlass in die Schwimmhalle kann während der letzten 60 Minuten der Öffnungszeit nicht mehr gewährt werden.

3.2 Badezeit

Wasserzeit: 30 Minuten vor Schließung.

- a) In der Schwimmhalle ist die Dauer der Benutzung zeitlich nicht eingeschränkt.
- b) Für Gruppen wird die Benutzungszeit auf 2 Stunden begrenzt.

3.3 Vorreinigung

Jeder Benutzer des Schwimmbeckens ist verpflichtet, sich vorher gründlich mit Seife oder einem seifenähnlichen Mittel zu reinigen.

3.4 Badebekleidung

- a) Die Badebekleidung muss den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen.
- b) Benutzern des Schwimmbeckens ist es freigestellt, eine Bademütze zu tragen.

3.5 Übriges Verhalten

- a) Die Treppen des Schwimmbeckens und die an diese unmittelbar angrenzenden Bereiche sind zum Betreten und Verlassen der Anlage vorgesehen. Im Übrigen sind sie stets freizuhalten.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- c) Schwimmen mit Tauchgeräten und Flossen ist nur mit Zustimmung der Badeaufsicht zulässig.
- d) Die Badeaufsicht darf die Sprunganlage – Startblöcke, soweit es der Badebetrieb erlaubt – zur Benutzung freigeben. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Springer hat sich jedoch zu vergewissern, dass sich keine Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
- e) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

3.6 Veranstaltungen

- a) Bei Veranstaltungen (Vergleich zu 2.10) wird zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand des Hallenbadvereins ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.
- b) Wird eine Veranstaltung nicht an einem festgesetzten Termin durchgeführt, ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dem Hallenbadverein Buseck entstehender finanzieller Verlust muss der Antragsteller tragen.
- c) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- d) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und erforderlichenfalls einen Sportarzt zu verpflichten.
- e) Bei Veranstaltungen, bei denen durch Teilnehmer Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht wird.
- f) Dem Vorstand des Hallenbadvereins Buseck sowie dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung des Überlassungsvertrages für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.
- g) Für unvorhergesehene betriebliche oder sonstige wichtige Gründe behält sich der Vorstand ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

**Der Vorstand des
Hallenbadverein Busecker Tal**